ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 7. Juli 2003
zur Änderung der Entscheidung 2003/42/EG hinsichtlich des Datums des Inkrafttretens

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/503/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/42/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2003/42/EG wurde die Richtlinie 92/118/EWG geändert im Hinblick auf die besonderen Gesundheitsanforderungen für Kollagen für den menschlichen Verzehr sowie die Zertifizierungsanforderungen für Kollagen und Rohmaterial für die Kollagenerzeugung, das in die Europäische Gemeinschaft versandt wird und für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(2) Die Gemeinschaft führt Rohmaterial und Kollagen aus Drittländern ein, u.a. auch Kollagen, das bestimmten technischen Anforderungen entspricht und in der Gemeinschaft nicht erhältlich ist.

(3) Das Vereinigte Königreich hat darum gebeten, die Anwendung der neuen besonderen Gesundheitsanforderungen zu verschieben, um die Bedürfnisse britischer Erzeuger zu berücksichtigen, die von Einfuhren aus Drittländern abhängt.

(4) Es wird derzeit verhandelt, um eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Einfuhr von Kollagen zu finden und diese Einfuhren in vollständiger Übereinstimmung mit den neuen besonderen Gesundheitsanforderungen fortsetzen zu können.

(5) Für den Abschluss dieser Verhandlungen sollte etwas Zeit gewährt werden, wobei die Frist so kurz wie möglich gehalten werden sollte.

(6) Die Entscheidung 2003/42/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Entscheidung 2003/42/EG wird das Datum „30. Juni 2003“ durch das Datum „30. September 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[2] ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 24.